

S a t z u n g **des Kneipp-Vereins Prien am Chiemsee e.V.**

(auf der Grundlage der Vereinssatzung vom 30.4.1985 und einer Mustersatzung für Kneipp-Vereine mit Teamvorstand vom Kneipp-Bund e.V. VSO2-2 vom 19.11.2014)

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

Der Verein führt den Namen „Kneipp-Verein Prien am Chiemsee e.V.“. Er hat seinen Sitz in Prien. Er ist in das Vereinsregister VR 40038 beim Amtsgericht Traunstein eingetragen.

§ 2

Mitgliedschaften, Verbandszugehörigkeiten

Der Kneipp-Verein Prien am Chiemsee e.V. gehört als Untergliederung auf lokaler Ebene dem Kneipp-Bund e.V., Bundesverband für Gesundheitsförderung und Prävention, an und ist zugleich auch Mitglied des Kneipp-Bund Landesverbandes Bayern e.V.

Die Satzungen und Ordnungen dieser übergeordneten Gliederungen werden von ihm anerkannt.

Er ist jedoch wirtschaftlich und rechtlich selbständig.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der §§ 51 ff der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege. Darüber hinaus will der Verein die Lehre Sebastian Kneipps vom gesunden Leben und naturgemäßen Heilen - sinngemäß erweitert und vertieft, wissenschaftlich untermauert und zeitgemäß dargestellt - allen Menschen nahebringen.
- (3) Er bezweckt insbesondere
 - a) die Förderung der Gesundheitsbildung der Bevölkerung
 - b) die Förderung und Verbreitung der Gesundheitsvorsorge und des Gesundheitssports in der Bevölkerung
 - c) die Förderung der Gesundheitserziehung der Kinder und Jugendlichen
 - d) die Förderung des Umweltschutzes und Umweltbewusstseins in der Bevölkerung
 - e) die Pflege des Andenkens an Sebastian Kneipp

- (4) Der Vereinszweck wird verwirklicht u.a. durch
 - a) Durchführung von Vorträgen, Seminaren, Kursen und Veranstaltungen im Bereich Gesundheitsvorsorge und Gesundheitssport, gemäß dem ganzheitlichen Gesundheitskonzepts der Kneippschen Lehre unter Einbeziehung der Elemente Lebensordnung, Bewegung, Ernährung, Heilpflanzen und Wasser
 - b) Ausbildung, Fortbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern
 - c) Unterstützung bei der Errichtung, Instandhaltung und Instandsetzung Kneipp'scher Gesundheitseinrichtungen
 - d) Mitwirkung an örtlichen Gesundheitsveranstaltungen
 - e) Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Institutionen der Gesundheitsbildung und Gesundheitsförderung.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft muss durch schriftliche Beitrittserklärung beim Vorstand beantragt werden.
- (2) Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Die Familienmitgliedschaft kann für alle zur Familie gehörenden Personen beantragt werden.
- (4) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
- (5) Mitglieder und Personen, die sich um den Kneipp-Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6

Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ab Vollendung der Volljährigkeit sind sie stimmberechtigt und wählbar. Auch Ehegatten als Familienmitglieder sind wahl- und stimmberechtigt.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

- (2) Alle Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.

- (3) Alle haben das Recht, im Rahmen der Satzung und der Ordnungen am Vereinsleben teilzunehmen.
- (4) Die Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins und seiner Partner erfolgt freiwillig und auf eigene Verantwortung. Um Risiken von Verein und Vorstandschaft abzuwenden, werden notwendige Versicherungen abgeschlossen.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, gemäß der Satzung und nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
- (2) Alle Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeitrag im Einzugsverfahren zu leisten. Dieser wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erlassen.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Auflösung des Vereins, jedoch nicht vor Durchführung der Liquidation gemäß § 47 BGB
 - e) Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es innerhalb eines Quartals trotz zweimaliger Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat.
- (4) Über den Ausschluss eines Mitglieds beschließt der Vorstand mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes zuzusenden. Darin ist auf das Einspruchsrecht hinzuweisen.

Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat ab Zugang des Beschlusses. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Das betroffene Mitglied ist berechtigt, seinen Einspruch in dieser Mitgliederversammlung zu begründen.

- (6) Ausgeschlossene Mitglieder haben ihren Mitgliedsausweis dem Vorstand auszuhandigen. Der Kneipp-Bund e.V. ist über den Ausschluss zu informieren.
- (7) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 9 Organe

Die Organe des Kneipp-Vereins Prien am Chiemsee e.V. sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins ist mindestens einmal im Kalenderjahr, möglichst im ersten Quartal, einzuberufen. Zeit und Ort der Mitgliederversammlung sowie die vorläufige Tagesordnung werden vom Vorstand durch Vorstandsbeschluss festgelegt.
- (2) Jede Mitgliederversammlung wird vom Versammlungsleiter geleitet. Dieser ist zu Beginn einer jeden Versammlung aus der Mitte der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit zu wählen.
- (3) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben.
- (4) Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Sie sind zu begründen und müssen dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe des Namens zugehen, damit sie in die Tagesordnung aufgenommen werden können.
- (5) Verspätet eingegangene Anträge sind nur dann zu berücksichtigen, wenn dies von der Mitgliederversammlung beschlossen worden ist.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit und mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von einem Zehntel der teilnahmeberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angaben der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- (7) Der Vorstand muss spätestens zwei Wochen nach Zugang des Antrags mit einer Frist von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Aus der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.
Kommt der Vorstand dem Einberufungsverlangen nicht nach, so kann der zuständige Landesverband, ersatzweise der Bundesverband das Verfahren an sich ziehen. Im Übrigen gilt §37 Absatz 2 BGB.
- (8) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Versammlungsleiters
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstandes
 - c) Genehmigung des Haushaltsplanentwurfs (einfache Mehrheit)
 - d) Entlastung des Vorstandes (einfache Mehrheit)
 - e) Wahl oder Abwahl des Vorstandes (einfache Mehrheit)
 - f) Wahl des (der) Kassenprüfer(s) (einfache Mehrheit)
 - g) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags (einfache Mehrheit)
 - h) Beschlussfassung über eingegangene Anträge (einfache Mehrheit)
 - i) Beschlussfassung über Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins

- (Dreiviertelmehrheit)
- j) Endgültige Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern (Dreiviertelmehrheit)
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern (einfache Mehrheit)
 - l) Sonstige, über die laufenden Geschäfte des Vorstandes hinausgehende Angelegenheiten
- (9) Zur jährlichen Überprüfung der Kassen- und Buchführung werden von der Mitgliederversammlung zwei sachkundige Personen (Rechnungsprüfer) für die Amtsdauer des Vorstandes mit einfacher Mehrheit gewählt. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig sofern diese Satzung nichts Anderes regelt.
- (11) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (12) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen sofern diese Satzung nichts Anderes regelt. Kann über einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, so gilt er als abgelehnt.
- (13) Über Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und bei den Akten des Vereins verwahrt wird.

§ 11

Vorstand

- (1) Der gesamte Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er ist als Teamvorstand organisiert und besteht aus 5-9 Mitgliedern. Jedes Mitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglied des Vereins sein.
- (2) Über die tatsächliche Zahl der Vorstandsmitglieder innerhalb dieses Rahmens beschließt die Mitgliederversammlung entsprechend den Nominierungen bei der Bestellung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit. Es ist eine ungleiche Zahl anzustreben.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Jedes Mitglied des Vorstands muss stimmberechtigtes und wählbares Mitglied des Vereins sein. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, bleibt die frei gewordene Stelle grundsätzlich unbesetzt bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die dann darüber entscheidet, ob das Vorstandsmitglied durch Nachwahl ersetzt, oder die Zahl der Vorstandsmitglieder reduziert wird.
- (6) Würde durch das Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds der Verein handlungsunfähig, ist zwingend eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Nachwahl eines Vorstandsmitglieds einzuberufen. Im Falle einer Nachwahl endet die Amtsperiode des nachgewählten Vorstandsmitglieds gleichzeitig mit dem Ablauf der Amtsperiode der übrigen Vorstandsmitglieder.

- (7) Der Vorstand kann sich bei besonderen Projekten oder Fragestellungen durch externe Fachleute beraten lassen sowie zu diesem Zweck temporär Ausschüsse einsetzen, deren Aufgaben er selbst oder auf Vorschlag der Mitgliederversammlung festlegt.
- (8) Der Vorstand tritt zusammen, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies beantragen, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Genauerer regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (10) Über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und bei den Akten des Vereins verwahrt wird.
- (11) Sofern aus den Reihen der Mitglieder kein handlungsfähiger Vorstand gebildet werden kann, kann der zuständige Kneipp-Bund Landesvorstand kommissarisch für längstens ein Jahr als Vorstand bestellt werden, der dann den Verein mit seinen vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern vertritt. In diesem Falle ist für die Vorstandsbestellung die Mitgliedschaft im Verein nicht Voraussetzung.

§ 12

Vergütung für die Vereinstätigkeit

- (1) Alle Funktionsträger sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- (2) Lässt es die finanzielle Situation des Vereines zu, dann kann den Mitgliedern des Vorstandes und anderen beauftragten Helfern des Vereins bei Bedarf eine Aufwandsentschädigung maximal in Höhe der gemäß § 3 Nr. 26a EStG aktuell geltenden steuerfreien Ehrenamtspauschale gezahlt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein durch Dritte gegen Zahlung der genannten Aufwandsentschädigung in Auftrag zu geben maximal in Höhe der gemäß § 3 Nr. 26a EStG aktuell geltenden steuerfreien Ehrenamtspauschale.

§ 13

Vereinsordnungen

- (1) Der Vorstand kann sich Ordnungen zur Regelung der internen Abläufe geben, siehe Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung regelt ausschließlich das Innenverhältnis des Vorstandes und wird nicht im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes hinterlegt.
- (2) Zum Erlass und zur Änderung der Geschäftsordnung ist ausschließlich der Vorstand mit einfacher Mehrheit ermächtigt.

§ 14

Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten erfasst.
- (2) Jeder Betroffene hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind

- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war
- (3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderem als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 15

Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung dieser Satzung enthält, ist bei der Mitgliederversammlung eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Dies gilt auch für eine Änderung des Vereinszwecks.
- (2) Über Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen und den Mitgliedern vor der Versammlung die Möglichkeit zum Einblick in den alten sowie in den geänderten Satzungstext gegeben wurde. Dies geschieht durch Auslage beider Texte eine Stunde vor der Mitgliederversammlung am Sitzungsort.

Der geänderte Satzungstext wird in der Mitgliederversammlung verlesen und zur Abstimmung gebracht.

- (3) Der Kneipp-Bund e.V. und der zuständige Landesverband sind vor einer etwaigen Beschlussfassung zur Änderung der Satzung oder Änderung des Vereinszweckes zu hören.

§ 16

Auflösung oder Aufhebung des Vereins, Vermögensbindung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladungsfrist zu dieser Mitgliederversammlung beträgt vier Wochen.
- (2) Der Verein kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden. Die Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn in dieser Mitgliederversammlung wenigstens Dreiviertel aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind.
- (3) Ist die einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb der nächsten vier Wochen mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Der Kneipp-Bund e. V. und der zuständige Landesverband sind vor einer etwaigen Beschlussfassung über die Auflösung zu hören.
- (5) Die Mitgliederversammlung benennt im Falle der Auflösung des Vereins zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
- (6) Bei Beendigung des Vereins durch Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen des Vereins dem Kneipp-Bund e.V. - Bundesverband für Gesundheitsförderung und Prävention –

mit Sitz in Bad Wörishofen zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen seiner aktuellen Satzung zu verwenden hat.

- (7) Sollte der Kneipp-Bund e.V. inzwischen selbst ohne Rechtsnachfolger beendet worden sein, so fällt das Vermögen ausschließlich an eine gemeinnützige, steuerbegünstigte öffentliche Körperschaft, Stiftung oder Anstalt zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege. Über die Verwendung beschließt die letzte Mitgliederversammlung.

§ 17

Schlussbestimmung

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Eintragung im zuständigen Vereinsregister nach Außen in Kraft. Gleiches gilt für Satzungsänderungen.

Diese Satzung wurde am 24. März 2017 errichtet und mit Dreiviertelmehrheit beschlossen.

Der Team-Vorstand, Prien, den 24. März 2017